

22.04.2026

**Einwohnergemeinde Meiringen**  
Postfach 532  
3860 Meiringen  
Telefon 033 972 45 45  
Telefax 033 972 45 40  
[www.meiringen.ch](http://www.meiringen.ch)

**MEIRINGEN**



## Parkplatzreglement

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Meiringen,

gestützt auf

- Das Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958
- Die Kant. Strassenverordnung (SV) vom 29. Oktober 2008
- Die Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979
- Das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- Das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen vom 8. Juni 2006

beschliesst:

**Art. 1**

- Zweck
- 1 Das Reglement dient dem Zweck der Bewirtschaftung des Parkraumes sowie der Regelung der Parkierung von Fahrzeugen aller Art (leichte und schwere Motorwagen, Motorräder, Elektrofahrzeuge, Anhänger usw.) und gilt auf allen öffentlichen Parkplätzen (inklusive E-Parkplätzen) in Meiringen.
- 2 Zur Erreichung einer geordneten Parkierung und zur Einschränkung des Fremdparkierens kann das Parkieren zeitlich und örtlich beschränkt, sowie der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt werden. Die örtlichen spezifischen Bedürfnisse sind dabei angemessen zu berücksichtigen.
- Geltungsbereich
- 3 Als öffentliche Parkplätze gelten der Abstellraum auf öffentlichen Strassen und Plätzen, bei öffentlichen Bauten und Anlagen, auf Privatgrund im Nutzungsrecht der Gemeinde sowie in Parkhäusern, die im Eigentum oder Nutzungsrecht der Gemeinde Meiringen stehen und für die Öffentlichkeit zugänglich sind.
- Grundsatz
- 4 Öffentliche Parkplätze können mittels zeitlicher Beschränkung, Parkuhren, Ticketautomaten oder ähnlich geeigneten Mitteln bewirtschaftet werden. Durch zusätzliche Vermerke können besondere Bestimmungen verfügt werden.
- 5 Die vorübergehende Zweckentfremdung von Parkplätzen, namentlich für Baustelleninstallationen, bedarf einer Bewilligung der Gemeinde und ist gebührenpflichtig.
- 6 Das Parkieren von Camper, Wohnmobilen und Wohnwagen **(ohne campingähnliches Verhalten)** auf den in der Parkplatzverordnung vorgesehenen und geeigneten Parkfeldern ist mit der Bezahlung der Parkgebühr für die Dauer des Aufenthaltes gestattet.
- 7 **Das Nachtparkverbot für Camper, Wohnmobile sowie Wohnwagen in den in der PPV Art. 7 festgelegten Parkfeldern wird bei Verstössen mit Ordnungsbusse geahndet.**
- 8 **Campieren auf öffentlichen Parkplätzen ist nicht gestattet und wird mit Busse geahndet. Vorbehalten bleiben die detaillierten Bestimmungen der Parkplatzverordnung (PPV).**
- 9 Parkieren auf nicht markierten Parkfeldern ist verboten, Verstösse können geahndet werden.
- 10 Fahrzeuge, Mulden oder dergleichen ohne die vorgeschriebenen Kontrollschilder dürfen nicht auf öffentlichen Parkplätzen abgestellt werden.

**Art. 2**

Parkgebühren

Die Parkgebühren auf öffentlichen Parkplätzen werden wie folgt festgelegt:

- a) Die Parkgebühren werden in der Parkplatzverordnung (PPV) geregelt.
- b) Gebührenpflichtig ist der Fahrzeuglenker.

**Art. 3**Parkkarten für  
Dauerparkierer

- <sup>1</sup> In gebührenpflichtigen Zonen kann mit der Abgabe einer Parkkarte das zeitlich unbeschränkte Parkieren ermöglicht werden.
- <sup>2</sup> Folgende Parkkarten können bezogen werden:
  - a) Parkkarten Einwohner und Gewerbe
  - b) Dauermiete Autoeinstellhalle Casinoplatz
  - c) Besondere Parkkarten gemäss PPV Artikel 9

**Art. 4**Geltungsbereich der  
Parkkarten

- <sup>1</sup> Die Parkkarte berechtigt die Lenkerin oder den Lenker, ein leichtes Motorfahrzeug auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.
- <sup>2</sup> Die Parkkarte gilt für die jeweils bestimmte Parkzone bzw. gemäss den Bestimmungen der Parkplatzverordnung (PPV).
- <sup>3</sup> Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.
- <sup>4</sup> Die Parkkarten die auf bestimmte Fahrzeugkontrollnummern ausgestellt werden, sind nicht übertragbar.
- <sup>5</sup> Parkierungserleichterung für gehbehinderte Personen gemäss den Richtlinien vom Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt Bern.
- <sup>6</sup> Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

**Art. 5**Geltungsdauer der  
Parkkarte

- <sup>1</sup> Eine Parkkarte kann maximal für die Dauer eines Jahres gelöst werden.
- <sup>2</sup> Nicht verwendete Parkkarten können nicht hinterlegt bzw. zurückgenommen werden. Es besteht kein Recht auf Rückerstattung der bezahlten Gebühr.
- <sup>3</sup> Die Parkkarten sind im Voraus zu bezahlen.

### Art. 6

Verfahren für die  
Parkkarte

Die Parkkarte wird von **der Gemeindeschreiberei**, dem Bereich öffentliche Sicherheit sowie der Abteilung Infrastruktur ausgestellt. Es ist Sache der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers, die Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

### Art. 7

Änderung der Voraussetzung<sup>1</sup>  
für die Parkkarte  
und deren Entzug

- <sup>1</sup> Wer die Voraussetzung für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen dem Bereich Sicherheit oder der Abteilung Infrastruktur zurückzugeben.
- <sup>2</sup> Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- <sup>3</sup> Für den Parkkartenentzug ist der Bereich öffentliche Sicherheit zuständig.

### Art. 8

Verwendung der  
Parkkarte

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeuges anzubringen, wenn das Dauerparkieren in der entsprechenden Zone beansprucht wird.

### Art. 9

Ausführungsbestimmungen,  
Vollzug

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Beschränkungen und legt diejenigen öffentlichen Parkplätze fest, die gebührenfrei benützt werden können. Er setzt die Gebühren im Rahmen des Reglements und nach Anhören der Infrastruktur- sowie der Sicherheitskommission fest.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat beauftragt mit der Vollzugskontrolle (Bussenwesen) die Sicherheitskommission bzw. den Bereich öffentliche Sicherheit.
- <sup>3</sup> Die Abteilung Infrastruktur- sowie der Bereich öffentliche Sicherheit sind ermächtigt, für besondere Anlässe oder Zeitperioden örtliche, zeitliche oder generelle Ausnahmen von der Gebührenpflicht und den Parkkartenregelungen zu beschliessen.
- <sup>4</sup> Die Abteilung Infrastruktur und der Bereich öffentliche Sicherheit vollziehen die Nutzung des öffentlichen Grundes mit Gesuchstellern unter Einhaltung der massgebenden

Reglemente.

**Art. 10**Strafbestimmungen  
und Rechtsmittel

- 1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte, oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden mit Busse bis zu CHF 1'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafbestimmungen anwendbar sind. (Art. 58 f. Gemeindegesetz vom 16. März 1998).
- 2 Der Bereich öffentliche Sicherheit ist befugt, für geringfügige Widerhandlungen Ordnungsbussen mit festen Beträgen zu erheben. Bei Nichtbezahlung wird eine kostenpflichtige Verfügung erlassen.
- 3 Die Höhe der Ordnungsbusse wird in der Parkplatzverordnung (PPV Art. 8 Abs. 3) festgelegt.
- 4 Verfügungen vom Bereich öffentliche Sicherheit können innert 30 Tagen mit Einsprache beim Gemeinderat angefochten werden.

**Art. 11**

Inkrafttreten

- 1 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche ihm widersprechenden, früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Parkplatzreglement für die Einwohnergemeinde Meiringen vom 01. Januar 2020.
- 2 Dieses Parkplatzreglement tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

**Anpassung Parkplatzreglement per 1. Januar 2008**

Dieses Reglement wurde am 15. Dezember 2008 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt nach Art. 23 Abs. 1 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen dem fakultativen Referendum nach Art. 36 ff. OgR.

Meiringen, 15. Dezember 2008

**GEMEINDERAT MEIRINGEN**

Die Präsidentin            Die Sekretärin

sig. Susanne Huber    sig. Regina Johner

**Auflagezeugnis und Publikationsvermerk**

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement vom 5. Januar 2009 bis und mit 4. Februar 2009 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amts-anzeiger Nr. 52 vom 31. Dezember 2008 publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum aufmerksam gemacht. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 1. Januar 2009 wurde mit Hinweis auf die Möglichkeit der Gemeindebeschwerde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger Nr. 7 vom 13. Februar 2009 publiziert. Es ist keine Beschwerde eingegangen.

Meiringen, 13. März 2009

Die Gemeindeschreiberin

sig. Regina Johner

---

### **Anpassung des Reglements über die Parkiergebühren per 1. Januar 2011**

Der Gemeinderat hat die Änderungen von Art. 7, 9, und 10 (Wechsel der Zuständigkeit von der Tiefbaukommission zur Sicherheitskommission resp. zur Abteilung Sicherheit) am 22. November 2010, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums nach Art. 36 ff. OgR, beschlossen.

Meiringen, 22. November 2010

#### **GEMEINDERAT MEIRINGEN**

Die Präsidentin            Die Sekretärin

sig. Susanne Huber    sig. Regina Johner

---

#### **Auflagezeugnis und Publikationsvermerk**

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement vom 3. Dezember 2010 bis und mit 3. Januar 2011 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 48 vom 3. Dezember 2010 publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum aufmerksam gemacht. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 1. Januar 2011 wird im Amtsanzeiger Nr. 1 vom 7. Januar 2011 publiziert.

Meiringen, 5. Januar 2011

Die Gemeindeschreiberin

sig. Regina Johner

---

### **Anpassung Parkplatzreglement per 01.01.2020**

Dieses Reglement wurde am 14. Oktober 2019 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt nach Art. 23 Abs. 1 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen dem fakultativen Referendum nach Art. 36 ff. OgR.

Meiringen, 14. Oktober 2019

#### **GEMEINDERAT MEIRINGEN**

sig. Roland Frutiger    sig. Daniela Grisiger

---

#### **Auflagezeugnis und Publikationsvermerk**

Der Gemeindeschreiber hat das vorliegende Reglement vom 25.10.2019 bis und mit 25.11.2019 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 25.10.2019 publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum aufmerksam gemacht. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 01.01.2020 wird im Amtsanzeiger Nr. 49 vom 06.12.2019 publiziert.

Meiringen, 26.11.2019

sig. Roger Feller

---

### **Anpassung Parkplatzreglement per 1. Juni 2026**

Dieses Reglement wurde am 20. Oktober 2025 durch den Gemeinderat Meiringen beschlossen. Es unterliegt nach Art. 23 Abs. 1 des Organisationsreglements (OgR) der Einwohnergemeinde Meiringen dem fakultativen Referendum nach Art. 36 ff. OgR.

Meiringen, 10.02.2026

### **GEMEINDERAT MEIRINGEN**

Daniel Studer  
Gemeindepräsident

Juck Egli  
Geschäftsleiter / Gemeindeverwalter

---

### **Auflagezeugnis und Publikationsvermerk**

Die Gemeindeschreiberin hat das vorliegende Reglement vom 1. Mai 2026 bis und mit 1. Juni 2026 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie hat die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 1. Mai 2026 publiziert und gleichzeitig auf das fakultative Referendum aufmerksam gemacht. Dieses wurde nicht ergriffen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements per 01.06.2026 wird im Amtsanzeiger Nr. 23 vom 5. Juni 2026 publiziert.

Meiringen, 23.04.2026

Jasmin K. Beyeler  
Gemeindeschreiberin